



GESETZBLATT

17

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 22. Februar 1989

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
30. 1.89	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“ vom 24. Juni 1988 .	17
9. 1.89	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Berufung der DDR-Mitglieder des Freundschaftsrates für das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“	21
15.12. 88	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite vom 11. Dezember 1987	21

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen .
über das „Freundschaftswerk der Jugend
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen“ vom 24. Juni 1988
vom 30. Januar 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 24. Juni 1988 in Wroclaw Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 22 am 22. Januar 1989 in Kraft getreten.
Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Januar 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über das „Freundschaftswerk der Jugend
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen“**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Polen, im folgenden Hohe Vertragschließende Seiten genannt, sind

— im Bewußtsein der gemeinsamen historischen Verantwortung für die friedliche Zukunft und Festigung der brüderlichen internationalistischen Freundschaft zwischen beiden Staaten und Völkern, deren Grundlagen das Abkommen von Zgorzelec über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 6. Juli 1950 und der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 28. Mai 1977 darstellen,

— ausgehend von der großen Bedeutung, die die weitere Erhöhung des Niveaus der brüderlichen Beziehungen und allseitigen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen als sozialistische Nachbarstaaten und Bündnispartner im Warschauer Vertrag für die Stärkung des Sozialismus, für die Erhaltung des Friedens und für die Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit auf dem europäischen Kontinent hat,

— überzeugt von der bedeutsamen Rolle der jungen Generation bei der Festigung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten' und bei der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration,

— geleitet von dem Wunsch, die freundschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitigen Kontakte und persönlichen Freundschaften zwischen den Kindern und Jugendlichen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen weiter zu entwickeln und sie in Inhalt und Form entsprechend den neuen Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung in beiden Staaten zu bereichern,

— in Anerkennung des besonderen Gewichts, das der Vertiefung der patriotischen und internationalistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Geiste der wertvollsten Traditionen der Geschichte der Beziehungen zwischen Deutschen und Polen, der Arbeiterbewegung, der Kräfte des Fortschritts und des Humanismus sowie des Kampfes gegen den Hitlerfaschismus und dem engeren Zusammenwirken der Jugendverbände beider Staaten für die Stärkung des Sozialismus, für Frieden, Abrüstung und Völkerverständigung zukommt,

— gestützt auf die positiven Resultate und reichen Erfahrungen der langjährigen Zusammenarbeit zwischen den Kindern und Jugendlichen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zur weiteren allseitigen Förderung, Festigung und Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Jugend der Volksrepublik Polen werden mit dem vorliegenden Vertrag über das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“ Inhalte Und Formen der Zusammenarbeit zum Wohle der jungen Generation festgelegt.